

1. S a t z u n g

zur Änderung der „Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Osterholz-Scharmbeck“ vom 08.07.2005

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 13. Oktober 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 350,00 EUR.

§ 6 der „Satzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, sonstiger Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen“ vom 12.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 14. Oktober 2005

Der Bürgermeister

Martin Wagener